

# **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Vohwinkel**

**vom 18. August 2009**

## **I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

### **Art der Grabmale**

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Bronze, Holz oder Schmiedeeisen bestehen. Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein und müssen mit Ornamenten und Symbolen gut verteilt sein.  
Alle Grabmale müssen handwerklich einwandfrei verarbeitet sein.
- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale sollten mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der Grabfläche nicht überschreiten.
- (5) Als provisorisches Grabzeichen sind nur Holzkreuze und Holzstelen, versehen mit Namen und Sterbedatum, bis zu einem Jahr nach der Bestattung zugelassen.

## **II. Höchstmaße für Grabmale**

Die zulässigen Höchstmaße der Grabmale sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### **III. Zustimmungserfordernis**

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin zu beantragen. Antragstellende haben bei Reihengrabstätten unter Angabe ihres Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Die Friedhofsträgerin behält sich vor, besondere handwerkliche oder künstlerisch gestaltete Grabmale im Rahmen des Charakters des Park- und Waldfriedhofs zu genehmigen, auch wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen.

### **IV. Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente und Verdübelung, muss nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.

## **V. Gärtnerische Gestaltung**

### Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd in-stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Für die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten die Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Verantwortlichen verpflichtet, die Grabstätte abzuräumen. Wird die Grabstätte mit Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt, kann die Friedhofsträgerin diese auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen abräumen.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.

## **VI. Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften der Friedhofsträgerin entsprechen. Dabei sollen die in der Anlage 2 aufgeführten Pflanzen verwendet werden.

## **(2) Nicht zugelassen sind**

- Hecken jeder Art
- Verwendung von Kies, Splitt, Ganzabdeckungsplatten oder ähnlichem als Grabbelag
- überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen
- übergroße Blumenschalen und -vasen
- Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel
- Ummauern oder Einfassen von Grabstätten
- das Verlegen von Platten, außer 2-3 Trittplatten aus Naturstein je Erdgrabstelle (Gesamtfläche höchstens 10% der Grabstellenfläche), bzw. 1 Trittplatte bei Urnengräbern.

## **X. Ökologie auf dem Friedhof**

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik nicht verwandt werden, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden, Trauergestecken und im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

## **XI. Sonstiges**

- (1) Auf die Bestimmungen der Friedhofssatzung bezüglich der Grabanlagen wird hingewiesen.
- (2) Zur Markierung der seitlichen Begrenzung der Grabstätten wird durch die Friedhofsträgerin ein Kantenstein gesetzt.
- (3) Die Anlage 1 (Höchstmaße für Grabmale) und Anlage 2 (Pflanzen) sind Bestandteil dieser Ordnung.

Wuppertal, 18. August 2009